



Selbstbeschränkung im Handel mit Heimtieren

Präambel

Die nachfolgend aufgeführten Selbstbeschränkungen im Handel mit Heimtieren dienen dem Schutz lebender Tiere in der Obhut des Zoofachhandels und des Liebhabers (Halter). Gemäß Punkt IV Satz 2 des Grundsatzprogrammes des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. sind die Selbstbeschränkungen entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.05.1991 Ergänzung und Bestandteil des Grundsatzprogrammes.

Die Einhaltung dieser Selbstbeschränkungen ist somit bindende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V..

Allgemeine Bestimmungen

1. Es widerspricht dem Grundsatz des ethischen Tierschutzes, in der Öffentlichkeit für das Mitgeschöpf Tier über den Preis zu werben. Einzelhandelsmitglieder des ZZF werben daher nicht mittels Preisangaben für lebende Tiere.
2. Einzelhandelsmitglieder des ZZF dürfen nur solche Tiere zum Verkauf vorrätig halten und in den Geschäften präsentieren, für deren Haltung sie jederzeit alle benötigten Zubehör- und Verbrauchsartikel anbieten können. Das gilt insbesondere bei Futtermitteln für solche Tiere, die diesbezüglich spezielle Bedürfnisse haben.
3. Mitgliedsfirmen des ZZF verzichten auf die Präsentation und den Verkauf von Hunden. Die vermittelnde Zusammenarbeit mit Tierheimen und Züchtern wird ausdrücklich empfohlen.
4. Mitgliedsfirmen des ZZF dürfen grundsätzlich nur Rassekatzen in speziell ausgestatteten Verkaufsanlagen präsentieren. Für einen Wurf oder jeweils maximal 5 gleichaltrige Katzen ist eine besondere Abteilung von 5 qm bei normaler Zimmerhöhe vorzusehen. Diese Abteilungen sind gegen Störungen abzusichern. Als besonders ansprechend und gleichzeitig katzensgerecht wird die Ausgestaltung als möblierte „Katzenstuben“ empfohlen. Es dürfen ausschließlich gegen FIP (Feline Infektiöse Peritonitis) geimpfte Katzen ab einem Mindestalter von 16 Wochen abgegeben werden.

Hauskatzen werden von Mitgliedsfirmen des ZZF nicht angeboten. Der Zoofachhandel unterstützt die örtlichen Tierschutzvereine in ihrem Bemühen, die für die in ihrer Obhut befindlichen Katzen, Hunde u. a. Tiere ein neues Heim zu finden. Das kann beispielsweise durch das Anbringen eines „Schwarzen Brettes“ in Zoogeschäften erfolgen. Bei Vorhandensein einer Katzenstube gemäß Punkt 4 Absatz 1 und bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist, nach Möglichkeit in Abstimmung mit den örtlichen Tierschutzvereinen, auch die Präsentation von Hauskatzen in Zoofachgeschäften möglich.

5. Mitgliedsfirmen des ZZF dürfen keine Tiere in ihren Geschäften anbieten oder zur Schau stellen (präsentieren), die als Heimtier ungeeignet sind. Tiere, die nur bedingt als Heimtier geeignet sind und denen zur artgerechten Haltung besondere Bedingungen in Bezug auf Futter oder Umwelt geboten werden müssen, sind besonders zu kennzeichnen. Dadurch soll verhindert werden, dass solche Tiere in die Hände ungenügend qualifizierter Halter geraten. Einzelheiten sind der „Roten Liste- Tierschutz“, Anhänge A und B, zu entnehmen.

Die Einzelhandelsmitglieder des ZZF verzichten auf Präsentation der in der „Roten Liste- Tierschutz- A“ aufgeführten Tiere.



Mitgliedsfirmen des ZZF ist der Verkauf an Institutionen und Personen, deren Möglichkeiten hinsichtlich der artgerechten Haltung unzweifelhaft sind, gestattet. Sie haben sich von den fachlichen Kompetenzen und der artgerechten Unterbringung zu überzeugen.

6. Von Mitgliedsfirmen des ZZF werden bevorzugt nachgezüchtete Tiere angeboten.

7. Für Mitgliedsfirmen der Fachgruppen Zierfisch- und Wasserpflanzengroßhandel sowie Heimtiergroßhandel im ZZF gilt das Präsentationsverbot gemäß Punkt 5 nicht, soweit die Haltungsanlagen des Großhandels im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Tierarten, für die ein Präsentationsverbot in Einzelhandelsgeschäften gemäß Anhang A der „Roten Liste- Tierschutz“ gilt, sind als solche kenntlich zu machen.

Tiere, die als bedingt für die Heimtierhaltung geeignet eingestuft sind (Anhang B der „Roten Liste- Tierschutz“ gilt), sind als solche kenntlich zu machen.

8. Die herstellende Industrie ist aufgerufen, durch Entwicklung und Produktion geeigneter Zubehör- und Verbrauchsartikel die Bedingungen für die artgerechte Haltung von Heimtieren weiter zu verbessern.

Rote Liste – Tierschutz

1. Die Rote Liste – Tierschutz besteht aus den Anhängen A und B. In der Roten Liste – Tierschutz, Anhang A, werden solche Tierarten aufgeführt, die als Heimtier ungeeignet sind und für die das Gesamt-Präsidium des ZZF auf Empfehlung des Ausschusses „Aus- und Weiterbildung“ ein generelles Präsentationsverbot beschlossen hat.

2. Für die Aufnahme von Tieren in den Anhang A gelten die nachfolgenden Kriterien. Tiere, die aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen vom Handel ausgeschlossen sind, sind nicht gesondert aufzuführen.

a) Ungeeignet für die Heimtierhaltung

Ein Tier ist für die Heimtierhaltung ungeeignet, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Tier kann nicht frei gehalten werden und erreicht ausgewachsen eine Körpergröße, für die keine ausreichend großen Behältnisse geboten werden können. Eine Haltung in Freilandanlagen oder -teichen ist ebenfalls nicht möglich.
- Das Tier hat besondere Ansprüche an Futter oder an Umwelt- (bei Fischen: Wasser-) Bedingungen, die nicht befriedigt werden können – insbesondere also sogenannte „Futterspezialisten“.

b) Tierschutzwidrige Fang- und Exportmethoden

Eine Tierart gelangt bekanntermaßen nur mittels tierschutzwidriger Fang- und Transportmethoden in den Handel. Beschränken sich diese Methoden auf einzelne Fanggebiete, so ist der Handel mit Tieren aus diesen Gebiet untersagt. Die Selbstbeschränkung gilt nur für Tiere aus Ursprungsländern, in denen eine tierschutzgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist. Entsprechende Ausnahmen von der Selbstbeschränkung sind in der „Roten Liste – Tierschutz“ zu vermerken.

c) Züchterische und chirurgische Veränderungen

Bestimmte Formen einer Art sind aufgrund züchterischer oder chirurgischer Maßnahmen (Ausnahmen: Kastration und Sterilisation) so verändert, dass sie zu artüblichen Verhaltensweisen nicht mehr in der Lage sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind lediglich als Minimalforderungen zu betrachten.



d) Zweifelhafte Eignung

Tierarten, die erstmalig in den Heimtierhandel gelangen, sind auf ihre Eignung für die Heimtierhaltung zu überprüfen und bei zweifelhafter Eignung in Anhang A oder B aufzunehmen.

3. Im Anhang B werden solche Tiere aufgeführt, die nur bedingt für die Heimtierhaltung geeignet sind und für die auf Empfehlung des Ausschusses „Aus- und Weiterbildung“ das Gesamt-Präsidium des ZZF eine besondere Kennzeichnungspflicht beschlossen hat.

4. Ein Tier ist für die Heimtierhaltung nur bedingt geeignet und wird in Anhang B aufgenommen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist. Tiere, die aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen von Handel ausgeschlossen sind, sind nicht gesondert aufzuführen.

a) Tiere, die nach dem Verkauf noch erheblich wachsen und deshalb besondere Anforderungen an die Größe des Behältnisses bzw. der Freilandanlage oder des Teiches stellen.

b) Das Tier ist auf Grund seines arttypischen Verhaltens zur gemeinsamen Haltung mit anderen Tieren nicht geeignet - insbesondere also Tiere mit einer räuberischen Lebensweise oder mit territorialen Ansprüchen.

c) Das Tier stellt besondere Ansprüche an das Futter oder an Umwelt- (bei Fischen: Wasser-) Bedingungen, zu deren Befriedigung spezielle Kenntnisse des Halters erforderlich sind.

5. Kennzeichnungsvorschriften gemäß der Punkte 5 und 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“

a) Die Kennzeichnung ist auf einem Namens- (Preis-) Schild an jedem Behältnis anzubringen, in dem mindestens eines der in Anhang A oder B aufgeführten Tiere gehalten wird.

b) Die Kennzeichnung erfolgt im Großhandel auf Grund der Ausnahmeregelung gemäß Punkt der 5 der Allgemeinen Bestimmungen mittels eines gelben Punktes von mindestens 8 mm Durchmesser für Tiere des Anhangs A. Tiere des Anhangs B werden im Groß- und Einzelhandel mittels eines roten Punktes von mindestens 8 mm Durchmesser gekennzeichnet. Die Bedeutung der Kennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle in einem Aushang zu erläutern. Der Aushang ist vom ZZF auf Anforderung zu beziehen.



Text für den Aushang in Großhandelsbetrieben

„Dieser Betrieb hat sich den freiwilligen Selbstbeschränkungen des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) unterworfen.

Danach ist der Verkauf von Tieren, die in Anhang A aufgeführt und in unserem Betrieb mit einem „Gelben Punkt“ gekennzeichnet sind, nur in Ausnahmefällen entsprechend Punkt 5 der Allgemeinen Bestimmungen zulässig.

Für Tiere, die in Anhang B aufgeführt und in unserem Betrieb mit einem „Roten Punkt“ gekennzeichnet sind, gilt für Mitgliedsfirmen eine Kennzeichnungs- und, vor dem Verkauf, eine besondere Beratungspflicht. Der Käufer muss über die eingeschränkte Eignung des Tieres als Heimtier aufgeklärt werden.

Nichtmitgliedern des ZZF wird dringend empfohlen, sich im Interesse des Tierschutzes und des Ansehens der Heimtierbranche den Selbstbeschränkungen des ZZF und seiner Mitglieder anzuschließen.

Nähere Informationen erhalten Sie in unserem Hause oder direkt vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden oder Postfach 6164, 65051 Wiesbaden (Tel: 0611/447553-0; Fax: 0611/447553-33; E-Mail: info@zzf.de).“



Text für den Aushang in Einzelhandelsbetrieben (Aquarienanlagen)

„Der Rote Punkt“

Die mit einem roten Punkt gekennzeichneten Fischarten in diesem Zoofachgeschäft sind

- *aufgrund ihrer Größe nicht für kleinere oder Gesellschaftsaquarien oder*
- *wegen ihres räuberischen Verhaltens nicht zur gemeinsamen Haltung mit kleineren Fischen geeignet oder*
- *verlangen für ihre artgerechte Haltung besondere Wasserbedingungen oder ein besonderes Futterangebot.*

Bitte lassen Sie sich vor dem Kauf dieser Arten besonders sorgfältig durch unser fachkundiges Verkaufspersonal beraten und verzichten Sie auf den Kauf, wenn Sie solchen Fischen keine optimalen Pflegebedingungen bieten können.

Artgerechte Pflege ist praktischer Tierschutz!

Text für Kennzeichnung „Roter Punkt“ im Einzelhandel

(Vogel,- Nager- und Terrarienanlagen)

„Der Rote Punkt“

Mit einem „Roten Punkt“ kennzeichnen wir die Tiere,

- *die aufgrund ihrer Körpergröße im ausgewachsenen Zustand oder aufgrund eines besonders großen Bewegungsbedürfnisses besondere Ansprüche an die Größe ihrer Behältnisse stellen;*
- *für die bei gemeinsamer Haltung mit anderen Tieren besondere Einschränkungen zu beachten sind;*
- *die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten der Halter hinsichtlich artgerechter Unterbringung oder Fütterung voraussetzen.*

Der Verkauf dieser Tiere ist nur nach einer vorhergehenden sorgfältigen Beratung durch unser fachkundiges Verkaufspersonal gestattet. Bitte verzichten Sie auf den Kauf dieser Arten, wenn Sie solchen Tieren keine optimalen Pflegebedingungen bieten können.

Artgerechte Pflege ist praktischer Tierschutz!



Rote Liste – Tierschutz – A

(Die Gliederung entspricht systematischen Gesichtspunkten. Neu aufgenommene Arten sind an entsprechender Stelle einzufügen.)

(!) weist auf eine die Art betreffende Bemerkung hin.

Säugetiere (Klasse Mammalia)

Beuteltiere (Unterklasse Metatheria)

Zehenbeutler (Ordnung Phalangeria)

Kletterbeutler (Familie Phalangeridae)

Eigentliche Kletterbeutler (Unterfamilie Phalangerinae)

Flugbeutler (Gattung Petaurus)

- Kurzkopfgleitbeutler ("Sugar Glider") (Petaurus breviceps) – Importtiere (!)

Insektenesser (Ordnung Insectivora)

Igelartige (Überfamilie Erinaceoidea)

- Alle Arten

Nagetiere (Ordnung Rodentia)

Hörnchen (Familie Sciuridae)

- Alle Hörnchenarten – außer asiatisches Streifenhörnchen (Eutamias sibiricus) (!)

Mäuseartige (Überfamilie Muroidea)

- Tanzmäuse – Zuchtform der westlichen Hausmaus (Mus musculus domesticus)

Trugrattenartige (Überfamilie Octodontoidea)

- Degu (Octodon degus) – außer Nachzuchtexemplare

Landraubtiere (Unterordnung Fissipedia)

- Alle Landraubtiere – auch Marder (Familie Mustelidae) wie Frettchen (Mustela putorius oder eversmanni) und Skunks (Unterfamilie Mephitinae)

- Für Katzen (Felis silvestris f. catus) gelten besondere Bestimmungen (Siehe: Allgemeine Bestimmungen Punkt 4!).

Paarhufer (Ordnung Artiodactyla)

Altweltliche Schweine (Familie Suidae)

- Minischwein od. Minipig – Zwergzuchtform des Hausschweins (Sus scrofa f. domestica) (!)

Bemerkungen:

Kurzkopfgleitbeutler sind nachtaktiv. Sie sind generell als getrenntgeschlechtliches Paar zu halten und vermehren sich in menschlicher Obhut in so ausreichendem Maße, dass die aufgrund ihrer Nachtaktivität geringe Nachfrage aus im Inland nachgezüchteten Exemplaren gedeckt werden kann.

Bei Asiatischen Streifenhörnchen ist der Import von Jungtieren anzustreben, da nur diese sich in ausreichendem Maße eingewöhnen lassen und daher für die Heimtierhaltung geeignet sind. Dieses kann in ausreichendem Maße durch Import- und Einkaufseinschränkungen auf die jeweiligen Jahreszeiten bewirkt werden.

Die unter Punkt 2.1.3 Kaninchen des "Gutachtens zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes – (Verbot von Qualzuchten)" aufgeführten Zuchtformen dürfen in Zoofachgeschäften nicht angeboten werden. (Das Gutachten steht im Internet unter www.bmelv.de zum kostenlosen Download bereit.)



Die arttypischen Bedürfnisse von sog. Minischweinen oder Minipigs können unter den üblichen Wohn- und Lebensbedingungen des überwiegenden Teils der Bevölkerung nicht befriedigt werden.



Vögel (Klasse Aves)

Mausvögel (Ordnung Coliiformes)

- Alle Arten

Finken (Familie Fringillidae) (!)

- Alle nicht europäischen Gimpelarten – außer Mexikanischer Karmingimpel oder Hausfink (*Carpodacus mexicanus*) (!)

Prachtfinken (Familie Estrildidae)

- Lauchgrüne Papageiamadine (*Erythrura prasina*)

Bemerkungen:

Beos (*Gracula religiosa*) dürfen nur als vollbefiederte Jungvögel importiert werden.

Alle importierten Finkenvögel dürfen erst nach einer Eingewöhnungszeit von mindestens 2-3 Wochen unter Mitgabe einer Fütterungsanleitung an den Zoofacheinzelhandel abgegeben werden. Die Dauer der Eingewöhnung wird vom Großhandel dokumentiert.

Die deutschsprachige Bezeichnung „Gimpel“ wird bei mehreren Gattungen verwendet. Innerhalb ein und derselben Gattung, die so bezeichnet wird, findet man Arten, deren deutschsprachiger Name die Bezeichnung „Gimpel“ nicht enthält (Beispiel: Gattung Karmingimpel (*Carpodacus*) mit den Arten Karmingimpel (*C. erythrinus*), Purpurfink (*C. purpurcus*), Bergpurpurfink (*C. cassini*) u.a.m.).

Graupapageien und Mohrenkopfpapageien sollen nur als erkennbare Jungtiere importiert werden.

Loris dürfen nicht mit dem unzutreffenden Hinweis, es handele sich um auf Körnerfutter umgewöhnte Exemplare, angeboten werden.

Die unter den Punkten 2.2.3. Wellensittich (*Melopsittacus undulatus* f. dom.), 2.2.4 Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus* f. dom.), 2.2.8 Zebrafinken (*Taeniopygia guttata* f. dom.), 2.2.9 Japanisches Mövchen (*Lonchura striata* f. dom.) und 2.2.10 Kanarienvogel (*Serinus canaria* f. dom.) des "Gutachtens zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes – (Verbot von Qualzuchten)" aufgeführten Zuchtformen dürfen in Zoofachgeschäften nicht angeboten werden. (Das Gutachten steht im Internet unter www.bmelv.de zum kostenlosen Download bereit.)



Reptilien (Klasse Reptilia)

Schildkröten (Ordnung Testudines)

- Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröte (*Makrolemys temminckii*)
- Alle afrikanischen Landschildkröten (der Familie Testudinidae)
- Alle Weichschildkröten (Familie Trionychidae)

Krokodile (Ordnung Crocodylia)

- Alle Arten

Agamen (Familie Agamidae) (!)

- Siedleragame (*Agama agama*)
- Alle Wasseragamen oder Wasserdrachen (Gattung *Physignathus*)
– außer Nachzuchtexemplaren.

Chamäleons (Familie Chamaeleonidae)

- Alle Arten – außer Nachzuchtexemplare des Jemenchamäleons (*Chamaeleo calypttratus*), des Helmchamäleons (*Chamaeleo hoehnelii*), des Dreihornchamäleons (*Chamaeleo jacksonii*), des Pantherchamäleons (*Furcifer pardalis*) sowie des Erdchamäleons (*Rhampholeon brevicaudatus*).

Warane (Familie Varanidae)

- Alle Arten – außer Nachzuchten der Zwergwarane (Untergattung *Odatria*)

Schlangen (Unterordnung Serpentes)

Riesenschlangen (Familie Boidae)

- Alle Arten und Unterarten, die ausgewachsen eine Körperlänge von 2,50m überschreiten können (!)

Trugnattern (Unterfamilie Boiginae)

- Alle Arten

Giftschlangen

- Alle Arten

Reptilien- und amphibienfressende Schlangen (Futterspezialisten)

- Alle Arten

Asiatische Nattern

- Alle Arten – außer Nachzuchtexemplare

Bemerkungen:

Königspython (*Python regius*) darf nur bis zu einer Länge von 80 cm importiert werden.

Für Riesenschlangen, die aufgrund ihrer erreichbaren Körperlänge nicht präsentiert werden dürfen, sind die dafür maßgeblichen Längenangaben der Fachliteratur zu entnehmen. Bei sich unterscheidenden Angaben zur selben Art gilt zunächst die größere Körperlänge. Der Ausschuss „Aus- und Weiterbildung“ spricht in solchen Fällen eine Empfehlung aus.



Amphibien (Klasse Amphibia)

Froschlurche (Ordnung Anura oder Salientia)

Gattung Rana

- Alle Arten einschließlich deren Larven (Kaulquappen)

Laubfrösche (Familie Hylidae)

- Neuguinea – Riesenlaubfrosch (*Litoria infrafrenata*) (früher: *Hyla infrafrenata*)

Schwanzlurche (Ordnung Caudata oder Urodela)

Nordamerikanische Salamander

- Alle Arten



Fische (Klasse Pisces)

Süß- und Brackwasserrfische

Echte Störe (Fam. Acipenseridae)

- alle Arten der Familie außer Sterlet (*Acipenser ruthenus*)

Schlammfische (Fam. Amiidae)

- alle Arten der Familie

Knochenhechte (Fam. Lepisosteidae)

- alle Arten der Familie

Australische Lungenfische (Fam. Ceratodontidae) – artenschutzrechtlich geschützt

Amerikanische Lungenfische (Fam. Lepidosirenidae) – artenschutzrechtlich geschützt

Afrikanische Lungenfische (Fam. Protopteridae)

- alle Arten der Familie

Knochenzügler (Fam. Osteoglossidae)

- alle Arten der Familie

Nilhechte (Fam. Mormyridae)

- alle Arten der Familie – außer Elefanten-Rüsselfisch (*Gnathonemus petersii*) und *G. tamandua*

Lachsfische (Fam. Salmonidae)

- alle Arten der Familie

Hechte (Fam. Esocidae)

- Hecht (*Esox lucius*)

Hundsfische (Fam. Umbridae)

- Europäischer Hundsfisch (*Umbra krameri*)

Salmlerähnliche (Unterordn. Characoidei)

Raubsalmler (Fam. Erythrinidae)

- Zweitupfen-Raubsalmler (*Exodon paradoxus*)
- Blauer Raubsalmler (*Erythrinus erythrinus*)
- Gestreifter Raubsalmler (*Hoplerethrinus unitaeniatus*)

Sägesalmler (Fam. Serrasalmodae)

- alle Arten der Gattung *Colossoma*
- alle Arten der Gattung *Piaractus*

Messeraale (Fam. Gymnotidae)

- Gebänderter Messerfisch (*Gymnotus carapo*)

Zitteraale (Fam. Electrophoridae)

- Zitteraal (*Electrophorus electricus*)

Karpfenfische (Fam. Cyprinidae)

- alle Arten der Gattung *Abramis*
- alle Arten der Gattung *Acanthalburnus*
- alle Arten der Gattung *Acrossocheilus*
- alle Arten der Gattung *Aspius*



- Flussbarbe (*Barbus barbus*)
- *Barbus caudovittatus*
- *Barbus daruphani*
- Krimbarbe (*Barbus plebejus tauricus*)
- Güster (*Blicca bjoerkna*)
- *Capoeta damascina*
- Mongolische Rotfeder (*Erythroculter mongolicus*)
- Rötliche Saugbarbe (*Garra rufa*)
- Große Flussbarbe (*Hampala macrolepidota*)
- Gefleckte Amurbarbe (*Hemibarbus maculatus*)
- Nil-Fransenlipper (*Labeo forskalii*)
- Berglabeo (*Labeo cylindricus*)
- Amur-Raubkarpfen (*Opsariichthys uncirostris amurensis*)
- Altai-Osman (*Oreoleuciscus potanini*)
- alle Arten der Gattung *Osteochilus*
- Sichling (*Pelecus cultratus*)
- alle Arten der Gattung *Raiamas*
- Schönflossenbärbling (*Rasbora kalochroma*)
- *Sarcocheilichthys sinensis*
- Riesenbarbe (*Tor khudree*)
- Gewöhnliche Chramulja (*Varicorhinus capoeta*)
- Zährte (*Vimba vimba*)

Stachelwelse (Fam. Bagridae)

- alle Arten der Gattung *Ageneiosus*
- alle Arten der Gattung *Auchenoglanis*
- Buckelstachelwels (*Bagroides macracanthus*)
- alle Arten der Gattung *Bagrus*
- alle Arten der Gattung *Chrysichthys*
- alle Arten der Gattung *Gephyroglanis*

Kreuzwelse (Fam. Ariidae)

- alle Arten der Familie – außer „Minihai“ (*Arius seemanni*)

Echte Welse (Fam. Siluridae)

- Wels, Waller (*Silurus glanis*)
- Hubschrauberwels (*Wallogo attu*)

Haiwelse (Fam. Pangasiidae)

- alle Arten der Gattung *Pangasius* – außer Haiwels (*Pangasius sutchi*)

Raubwelse (Fam. Clariidae)

- alle Arten der Familie – außer Froschwels (*Clarias batrachus*)

Kiemensackwelse (Fam. Heteropneustidae)

- alle Arten der Familie

Elektrische Welse (Fam. Malapteruridae)

- alle Arten der Gattung *Malapterurus*

Dornwelse (Fam. Doradidae)

- alle Arten der Gattung *Pseudodoras*
- alle Arten der Gattung *Megalodoras*

Antennenwelse (Fam. Pimelodidae)



- alle Arten der Gattung Duopalatinus)
- alle Arten der Gattung Pinirampus
- Seenadeln (Fam. Syngnathidae)*
- alle Arten der Familie

Schlängenkopfsche (Fam. Channidae)

- alle Arten der Gattung Channa

Sonnenbarsche (Fam. Centrarchidae)

- alle Arten der Gattung Micropterus

Echte Barsche (Fam. Percidae)

- Papageienbuntbarsch (Zuchtform von *Amphilophus labiatus* bzw. Kreuzungsform aus *Amphilophus labintus* x *Heros severus* oder *Amphilophus citrinellum* x *Vieja synspila*) (!)
- Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
- Zander (*Stizostedion lucioperca*)

Buntbarsche (Fam. Cichlidae)

a) aus Tanganjika-, Malawi- und Viktoria-See

- Riesenbuntbarsch (*Boulengerochromis microlepis*)
- *Lepidolamprologus profundicola*
- alle Arten der Gattung *Oreochromis*
- *Perissodus microlepis*
- *Plecodus straeleni*
- alle Arten der Gattung *Serranochromis*

b) sonstige Buntbarsche

- *Chaetobranchopsis orbicularis*
- Vierbandcichlide (*Chaetobranchus flavescens*)
- Augenfleck-Kammbarsch (*Cichla ocellaris*)
- Leopardenbuntbarsch (*Cichlasoma dovii*)
- *Cichlasoma umbriferum*
- Gestreifter Kammbuntbarsch (*Crenicichla strigata*)
- Gefleckter Raubbuntbarsch (*Petenia splendida*)
- alle Arten der Gattung *Teleocichla*

Guramis (Fam. Osphronemidae)

- Speisegurami (*Osphronemus gorami*)

Hechtköpfe (Fam. Luciocephalidae)

- alle Arten der Familie

Kugelfische (Fam. Tetradontidae)

- *Tetraodon fahaka*
- *Tetraodon mbu*

Bemerkungen:

Einige Schleierschwanzzuchtformen von *Carassius auratus* eignen sich nicht zur Haltung in Kaltwasseraquarien. Schleierschwanzformen sind nur untereinander zu vergesellschaften. Beim Verkauf von Gartenteichfischen, besonders bei zu vermutenden starken Temperaturunterschieden zwischen der Hälterungsanlage des Zoofachhändlers und dem Gartenteich des Käufers, ist der Käufer auf die Notwendigkeit einer langsamen Temperaturangleichung hinzuweisen. Dies kann durch einen Handzettel geschehen, der jedem Käufer auszuhändigen ist.



Künstlich gefärbte Fische dürfen nicht angeboten werden.

Bei der als „Papageienbuntbarsch“ angebotenen Zuchtform handelt es sich nach Auffassung von Fachleuten um eine Qualzucht im Sinne von §11b Tierschutzgesetz. Die tatsächliche Ausgangsart ist nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich um das Ergebnis der Kreuzung verschiedener Arten. Diese Zuchtform ist nicht identisch mit der ebenfalls als Papageienbuntbarsch bezeichneten Art *Hoplarchus psittacus* (Siehe Rote Liste- Tierschutz B!).

Der Import von Zierfischen ist nur solchen Firmen gestattet, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Eingewöhnung verfügen. Die Dauer der Eingewöhnung ist am Aquarium zu dokumentieren. Außerdem muss jeweils kenntlich gemacht werden, ob es sich um Nachzucht- oder wildgefangene Exemplare handelt.

Zierfische, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Gift oder Sprengstoff gefangen wurden, dürfen nicht importiert werden.

Kugelfische (Familie Tetraodontidae) und Igelfische (Familie Diodontidae) dürfen nur bis zu einer Körperlänge von 15 cm importiert werden (Süß- und Meerwasserarten).



Meerwasserfische

Torpedinidae/ Rajidae/ Dasyatidae

Haie (Ordn. Selachii)

- alle Arten.

Rochen (Ordn. Rajiformes)

- alle Arten außer:

Taeniura lymma

Diplobatos ommata

Narcine brunneus

Narke japonica

Urolous mucosus

Steinfische (Fam. Synancejidae)

- alle Arten (Das Gift dieser Tiere ist für Menschen tödlich)

Schnapper (Fam. Lutjanidae)

- alle Arten die größer als 30 cm werden.

Laternenfische (Fam. Anomalopidae)

- alle Arten – Diese Arten sind nur in speziellen, verdunkelten Aquarien zu halten.

Schnepfenmesserfische (Fam. Centriscidae)

- alle Arten

Sägebarsche (Fam. Serranidae)

Barsche/ Zackenbarsche

- alle Arten, die größer als 50 cm werden - außer *Cromileptes altivelis* (Paddelbarsch) – Als Aquarienflegling vortrefflich geeignet (nach Mayland).

Doktorfische (Fam. Acanthuridae)

- *Acanthurus trigostegus*

Bemerkungen

Süßlippen (Fam. Pomadasyidae) sollten nur bis zu einer Größe von 15 cm eingeführt werden. Größere Tiere sind schwieriger einzugewöhnen.

Fledermausfische (Unterfam. Platacinae)– sollten nur bis zu einer Größe von 15 cm eingeführt werden. Größere Tiere sind schwieriger einzugewöhnen.

Der Import von Meerwasserziefischen ist nur solchen Firmen gestattet, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Eingewöhnung verfügen. Die Dauer der Eingewöhnung ist am Aquarium zu dokumentieren. Außerdem muss jeweils kenntlich gemacht werden, ob es sich um Nachzucht- oder wildgefangene Exemplare handelt.

Meerwasserziefische, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Gift oder Sprengstoff gefangen wurden, dürfen nicht importiert werden.



Wirbellose Meerwassertiere

Kegelschnecken (Familie Conidae)

- Alle Arten

Kopffüßer (Klasse Cephalopoda)

- Blaugepunkteter Tintenfisch (*Hapalochaena maculosa*)

Krustenanemonen (Ordnung Zoantharia)

- *Palythoa* spp.
- Alle Arten (!)

Hornkorallen aus der Unterordnung Holaxonia

- Alle Arten, die nicht lichtaktiv sind

Bemerkung

Krustenanemonen der Gattung *Palythoa* enthalten den giftigsten bekannten Naturstoff, Palytoxin. Das Gift kann an das Wasser abgegeben werden und mit Wasserspritzern sowie von Eiweißabschäumer und Durchlüfter erzeugtem Sprühnebel über die Nasen- und Mundschleimhäute in den menschlichen Organismus gelangen. Wegen der extrem hohen Giftigkeit können bereits minimale Giftmengen zu lebensbedrohenden Vergiftungen führen.

Insekten (Klasse Insecta) und Spinnentiere (Klasse Arachnida)

Skorpione (Scorpiones)

- Alle Arten – außer Kaiserskorpion (*Pandinus imperator*)



Rote Liste – Tierschutz- B

(Die Gliederung entspricht systematischen Gesichtspunkten. Neu aufgenommene Arten sind an entsprechender Stelle einzufügen.)

(!) weist auf eine die Art betreffende Bemerkung hin.

Säugetiere (Klasse Mammalia)

Beuteltiere (Unterklasse Metatheria)

Zehenbeutler (Ordnung Phalangeria)

Kletterbeutler (Familie Phalangeridae)

Eigentliche Kletterbeutler (Unterfamilie Phalangerinae)

Flugbeutler (Gattung Petaurus)

- Kurzkopfgleitbeutler ("Sugar Glieder")(Petaurus breviceps) – Inlandsnachzuchten (!)

Nagetiere (Ordnung Rodentia)

Hörnchen (Familie Sciuridae)

- Asiatisches Streifenhörnchen (Eutamias sibiricus) (!)

Mäuseartige (Überfamilie Muroidea)

- Alle Wildformen (!)

Trugrattenartige (Überfamilie Octodontoidea)

- Degu (Octodon degus) – Nachzuchtexemplare (!)

Bemerkungen:

Kurzkopfgleitbeutler sind relativ einfach zu halten. Sie sind jedoch nachtaktiv und reagieren empfindlich auf Störungen ihres natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus. Sie sind als Heimtiere daher nur sehr eingeschränkt tauglich. Auf die strikte Einhaltung des Tag-Nacht-Rhythmus ist im Beratungsgespräch unbedingt hinzuweisen. Kurzkopfgleitbeutler sind mindestens paarweise zu halten.

Streifenhörnchen dürfen nicht als Alternative zu Zwergkaninchen, Meerschweinchen oder anderen angeboten oder verkauft werden. Sie sind keine Streicheltiere. Kunden sind über das besondere Verhalten aufzuklären. Für die Haltung ist ein möglichst hohes Behältnis mit Klettermöglichkeiten zu empfehlen.

Wildformen der Mäuseartigen (Überfamilie Muroidea) dürfen nur für die Haltung in naturnah eingerichteten Terrarien abgegeben werden.

Der Kunde muss auf das außergewöhnliche Nagebedürfnis des Degu hingewiesen werden.



Vögel (Klasse Aves)

Papageien (Ordnung Psittaci)

Echte Papageien (Unterfamilien Psittacinae)

Plattschweifsittiche (Gattungsgruppe Platycercini)

Grassittiche (Gattung Neophema)

- Alle Arten(!)

Plattschweifsittiche i.e.S. (Gattung Platycercus)

- Alle Arten(!)

Prachtfinken (Familie Estrildidae)

Prachtamadinen (Gattung Chloebia)

- Gouldamadine (Chloebia gouldiae) (!)

Weichfresser

- alle Arten

Bemerkungen:

Plattschweifsittiche der Gattungen Neophema und Platycercus sind in Volieren zu präsentieren und nur für die Haltung in Volieren abzugeben.

Vor dem Verkauf von Gouldamadinen sind Interessenten über das hohe Wärmebedürfnis dieser Art zu informieren.

Reptilien (Klasse Reptilia)

- alle Arten (!)

Bemerkungen:

Reptilien bewohnen nahezu alle Klima- und Vegetationszonen. Alle Ernährungstypen kommen vor. Für jede Art ist zur artgerechten Haltung die Kenntnis der zu befriedigenden Bedürfnisse erforderlich. Sogar nahe verwandte Arten können unterschiedliche Ansprüche haben.

Amphibien (Klasse Amphibia)

- alle Arten (!)

Bemerkungen:

Heimische Arten stehen aufgrund artenschutzrechtlicher Beschränkung zum Besatz von Gartenteichen und anderen Freilandanlagen nicht zur Verfügung. Viele nicht heimische Arten sind unter unseren klimatischen Bedingungen nicht für die Freilandhaltung, häufig jedoch für die Haltung in artgerecht eingerichteten Terrarien geeignet.



Fische (Klasse Pisces)

Süß- und Brackwasserfische

Süßwasserrochen (Fam. Paratrygonidae)

- alle Arten

Echte Störe (Fam. Acipenseridae)

- Sterlet (*Acipenser ruthenus*)

Flösselhechte (Fam. Polypteridae)

- Flösselaal (*Erpetoichthys calabaricus*)
- alle Arten der Gattung *Polypterus*

Echte Aale (Fam. Anguillidae)

- Flussaal (*Anguilla anguilla*)

Schmetterlingsfische (Fam. Pantodontidae)

- Schmetterlingsfisch (*Pantodon buchholzi*)

Messerrfische (Fam. Notopteridae)

- alle Arten der Familie

Nilhechte (Fam. Mormyridae)

- Elefanten-Rüsselfisch (*Gnathonemus petersii*)
- *Gnathonemus tamandua*

Hundsfische (Fam. Umbridae)

- Amerikanischer Hundsfisch (*Umbra limi*)
- Amerikanischer Zwerghundsfisch (*Umbra pygmea*)

Salmlerähnliche (Unterordn. Characoidei)

Hechtsalmler (Fam. Cteneoluciidae)

- alle Arten

Raubsalmler (Fam. Erythrinidae)

- alle Arten – außer Zweitupfen-Raubsalmler (*Exodon paradoxus*), Blauer Raubsalmler (*Erythrinus erythrinus*), Gestreifter Raubsalmler (*Hoplerythrinus unitaeniatus*)

Sägesalmler (Fam. Serrasalmidae)

- alle Arten – außer den Arten der Gattungen *Colossoma* und *Piaractus*

Messeraale (Fam. Gymnotidae)

- alle Arten – außer Gebänderter Messerfisch (*Gymnotus carapo*)

Amerikanische Messerrfische (Fam. Apterodontidae)

- alle Arten

Amerikanische Messerrfische (Fam. Rhamphichthyidae)

- alle Arten

Karpfenfische (Fam. Cyprinidae)

- Marmorkarpfen (*Aristichthys nobilis*)
- Haibarbe (*Balantiocheilus melanopterus*)
- Rotflossenbarbe (*Barbus orphoides*)
- Schwanefelds Barbe (*Barbus schwanefeldi*)
- Giebel (*Carassius auratus gibelio*)
- *Labeo variegatus*
- alle Arten der Gattung *Leptobarbus*



- alle Arten der Gattung *Leuciscus*
- alle Arten der Gattung *Luciosoma*

Katzenwelse (Fam. Ictaluridae)

- alle Arten der Gattung *Ictalurus*

Stachelwelse (Fam. Bagridae)

- alle Arten der Gattung *Leiocassis*

Kreuzwelse (Fam. Ariidae)

- „Minihai“ (*Arius seemanni*)

Großmaulwelse (Fam. Chacidae)

- alle Arten der Gattung *Chaca*

Haiwelse (Fam. Pangasiidae)

- Haiwels (*Pangasius sutchi*)

Raubwelse (Fam. Clariidae)

- Froschwels (*Clarias batrachus*)

Fiederbartwelse (Fam. Mochocidae)

- alle Arten der Gattung *Synodontis*

Antennenwelse (Fam. Pimelodidae)

- alle Arten der Gattung *Pimelodus*
- alle Arten der Gattung *Pseudoplatystoma*
- alle Arten der Gattung *Sciades*
- Spatelwels (*Sorubim lima*)

Schwienwelse (Fam. Callichthyidae)

- Schwienwels (*Callichthys callichthys*)

Harnischwelse (Fam. Loricariidae)

- alle Arten der Gattung *Hypostomus*
- alle Arten der Gattung *Pterygoplichthys*

Halbschnabelhechte (Fam. Hemirhamphidae)

- alle Arten

Hornhechte (Fam. Belontiidae)

- alle Arten

Eierlegende Zahnkarpfen (Fam. Cyprinodontidae)

- alle Arten

Vieraugen (Fam. Anablepidae)

- alle Arten

Lebengebärende Zahnkarpfen (Fam. Poeciliidae)

- Hechtkärpfling (*Belonesox belizanus*)

Kiemenschlitzaale (Fam. Synbranchidae)

- alle Arten



Glasbarsche (Fam. Chandidae)

- alle Arten

Flossenblätter (Fam. Monodactylidae)

- alle Arten der Gattung *Monodactylus*

Schützenfische (Fam. Toxotidae)

- alle Arten der Gattung *Toxotes*

Argusfische (Fam. Scatophagidae)

- alle Arten der Gattung *Scatophagus*

Nanderbarsche (Fam. Nandidae)

- alle Arten der Gattung *Monocirrhus*
- alle Arten der Gattung *Nandus*
- alle Arten der Gattung *Polycentrus*

Dreischwanzbarsche (Fam. Lobotidae)

- alle Arten der Gattung *Datnioides*

Buntbarsche (Fam. Cichlidae)

a) aus Tanganjika-, Malawi- und Viktoria-See

- *Aristochromis christyi*
- alle Arten der Gattungen
 - *Astatoreochromis*
 - *Astatotilapia*
 - *Aulonocranus*
 - *Benthochromis*
 - *Callochromis*
 - *Chalinochromis*
 - *Chilotilapia*
 - *Ctenochromis*
 - *Cyathopharynx*
 - *Cynotilapia*
 - Tanganjikabeulenkopf (*Cyphotilapia frontosa*)
- alle Arten der Gattungen
 - *Cyprichromis*
 - *Cyrtocara*
 - *Ectodus descampsi*
- alle Arten der Gattung *Enantiopus*
- Tanganjikaclown (*Eretmodus cyanostictus*)
- *Gephyrochromis moorii*
- alle Arten der Gattungen
 - *Gnathochromis*
 - *Greenwoodochromis*
 - *Halpochromis*
 - *Haplotaxodon*
 - *Hemitilapia*
 - *Hoplotilapia retrodens*
 - *Julidochromis*
 - *Labeotropheus*
 - *Labidochromis*
 - *Lamprologus*
 - *Limnochromis auritus*
- alle Arten der Gattungen



- Loboichilotes
- Melanochromis
- Neochromis nigricans
- Neolamprologus
- Ophthalmotilapia
- Palaeolamprologus toae
- alle Arten der Gattung Paracyprichromis
- alle Arten der Gattung Petrochromis
- Dicklippen-Maulbrüter (Petrotilapia tritendiger)
- Pseudosimochromis curvifrons

- alle Arten der Gattungen
- Pseudotropheus
- Ptyochromis
- Reganochromis calliurus
- Simochromis
- Spathodus
- Tanganicodus irsacae
- alle Arten der Gattung Telmatochromis
- Thoracochromis wingatii
- alle Arten der Gattungen
- Trematocranus
- Tropheus
- Xenotilapia

b) sonstige Buntbarsche

- alle Arten der Gattung Acarichthys
- Reusenmaulbrüter (*Acaronia nassa*)
- alle Arten der Gattung Aequidens – außer *Aequidens curviceps*, *Aequidens dorsinger* und *Aequidens maronii*
- Pfauenaugenmaulbrüter (*Astronotus ocellatus*)
- Gefleckter Kammbuntbarsch (*Batrachops semifasciatus*)
- alle Arten der Gattungen
- *Biotodoma*
- *Caquetaia*
- *Callopharynx microdon*
- alle Arten der Gattung *Cromidotilapia*
- alle Arten der Gattung *Cichlasoma* – außer Leopardbuntbarsch (*Cichlasoma dovii*) und *Cichlasoma umbriferum*
- alle Arten der Gattung *Crenicichla* – außer Gestreifter Kammbuntbarsch (*Crenicichla strigata*)
- *Cyclopharynx fwae*
- Indischer Streifenbuntbarsch (*Etroplus suratensis*)
- alle Arten der Gattungen
- *Geophagus*
- *Gymnogeophagus*
- *Hemichromis*
- *Herichthys*
- Augenfleckbuntbarsch (*Heros severus*)
- Regenbogencichlide (*Herotilapia multispinosa*)
- Papageienbuntbarsch (*Hoplarchus psittacus*)
- Flaggenbuntbarsch (*Mesonauta festivus*)
- *Neetroplus nematopus*
- *Neopharynx schwetzi*



- *Paraneetroplus bulleri*
- alle Arten der Gattung *Paratheraps*
- alle Arten der Gattung *Petrochromis*
- Hoher Segelflosser (*Pterophyllum altum*)
- Stromschnellen-Erdfresser (*Retroculus lapidifer*)
- alle Arten der Gattungen
 - *Sarotherodon*
 - *Satanoperca*
- *Schwetzochromis neodon*
- alle Arten der Gattung *Steatocranus* – außer *Steatocranus glaber*
- alle Arten der Gattung *Symphysodon*
- Quappenbuntbarsch (*Teleogramma brichardi*)
- alle Arten der Gattungen
 - *Theraps*
 - *Thorichthys*
 - *Tilapia*
- *Tylochromis intermedius*
- Keilfleckbuntbarsch (*Uaru amphiacanthoides*)

Grundeln (Fam. Gobiidae)

- alle Arten

Schlammpringer (Fam. Periophthalmidae)

- alle Arten

Schläfergundeln (Fam. Eleotridae)

- alle Arten

Kletterfische (Fam. Anabantidae)

- alle Arten der Gattung *Anabas*
- alle Arten der Gattung *Ctenopoma* – außer *Ctenopoma nanum*

Kletterfische (Fam. Belontiidae)

- Wabenschwanz-Makropode (*Belontia hasselti*)
- Ceylon-Makropode (*Belontia signata*)
- Leiterflossen-Kampffisch (*Betta climacura*)
- Streifenkampffisch (*Betta fasciata*)
- Laub-Kampffisch (*Betta persephone*)
- Siamesischer Kampffisch (*Betta splendens*)
- Spitzkopfgurami (*Ctenops nobilis*)
- alle Arten der Gattung *Macropodus*
- Schokoladengurami (*Sphaerichthys osphromenoides*)
- Kreuzstreifen-Schokoladengurami (*Sphaerichthys osphromenoides selatanensis*)

Stachelaale (Fam. Mastacembelidae)

- alle Arten

Seezungen (Fam. Soleidae)

- alle Arten

Kugelfische (Fam. Tetradontidae)

- alle Arten der Familie – außer *Tetraodon fahaka* und *Tetraodon mbu*



Meerwasser (Fische und Wirbellose)

- alle Arten

Krebstiere (Klasse Crustacea)

- Im Süßwasser (kalt) lebende Krebstiere



Geschäftsordnung für den Ausschuss „Aus- und Weiterbildung“ (Bislang Arbeitskreis „Selbstbeschränkungen“)

1. Der Ausschuss „Aus- und Weiterbildung“ hat die Funktionen des früheren Arbeitskreises „Selbstbeschränkungen“ übernommen.
2. Der Ausschuss „Aus- und Weiterbildung“ hat u.a. die Aufgabe, Empfehlungen zur Änderung/Ergänzung der „Roten Liste – Tierschutz“ für das Gesamt-Präsidium zu erarbeiten. Der Ausschuss ist ein Beratungsgremium. Er hat keine Beschlusskompetenzen. (Siehe auch § 4 der geltenden Geschäftsordnung des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.!)
3. Dem Ausschuss sollten jeweils ein Mitglied der Fachgruppen Zierfischgroßhandel und Heimtiergroßhandel sowie mindestens drei, höchstens sechs Vertreter des Einzelhandels angehören. Die Mitglieder werden vom Gesamt-Präsidium benannt.
4. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzungen. Die Terminfestsetzung soll so erfolgen, dass die Empfehlungen dem Gesamt-Präsidium zur Beschlussfassung anlässlich dessen jeweils nächster Sitzung vorliegen. (Zusendung der Unterlagen an die Mitglieder des Gesamt-Präsidiums spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin).
5. Empfehlungen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ausgesprochen. Die erarbeiteten Empfehlungen werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.
6. Beschlüsse zu Änderungen/ Ergänzung der „Roten Listen – Tierschutz“ durch das Gesamt-Präsidium sind nicht von einer Empfehlung durch den Arbeitskreis abhängig. Grundsätzlich steht es jedem Mitglied des ZZF jederzeit frei, Änderungs-/Ergänzungsempfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses hat mit einer Begründung und mit einem Hinweis, ob der Vorschlag ggf. zunächst dem Arbeitskreis zur Beratung vorgelegt werden soll, schriftlich zu geschehen. Für eine Beschlussfassung durch das Gesamt-Präsidium ist eine Frist von mindestens drei Wochen vor dessen nächster Sitzung einzuhalten (Eingang bei der ZZF- Geschäftsstelle!)
7. Beschlossene Änderungen treten nach der Veröffentlichung im ZZA in Kraft.